



Amtssigniert. SID2024041009445
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Veterinärwesen

Mag.a med. vet. Magdalena Schönhuber
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5760
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-V-TS-6/15-2023
Reutte, 02.04.2024

Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude im Bezirk Reutte 2024

Kundmachung

Die Schaf- und Ziegenräude ist eine Milbenerkrankung der Schafe und Ziegen, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Tierhalter einhergeht. Die Bezirksverwaltungsbehörde ordnet daher im Sinne der §§ 23, 24 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F. zur wirksamen Bekämpfung der Räude im Jahr 2024 Folgendes an:

1. Sämtliche Schafe und Ziegen des Bezirkes Reutte, bzw. die zum Zwecke der Weidung oder Alpengang aus umliegenden Bezirken kommen, müssen im Frühjahr 2024 wieder einer Räudebehandlung unterzogen werden.

Die Räudebehandlung erfolgt in Form einer Badung in hiezu eigens errichteten Bädern unter Aufsicht eines Bademeisters mit dem Bademittel Sebacil EC 50% das aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Als Alternative kann die Räudebehandlung mittels Injektion eines RäuDEMittels durch die Tierärztin/ den Tierarzt erfolgen, wobei die Kosten der tierärztlichen Behandlung zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen sind.

2. Die Badungen sind von den eingeteilten Bademeistern so zu organisieren, dass **Personenkontakt im Zuge der Badung möglichst vermieden wird** und geeignete Desinfektionsmittel für Personen zur Verfügung stehen.
3. Gebadete Tiere dürfen **frühestens 42 Tage** nach einer Badung mit Sebacil EC 50% zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden (**Wartezeit!**). Das Präparat darf nicht bei Tieren angewendet werden (Schafmilch-, Ziegenmilchbetriebe), deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.



Amtssigniert. SID2024041009446
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Räudebäder
sowie Namen und Adressen der verantwortlichen Bademeister
des Bezirke Reutte

Biberwier	Bader Lukas, Mösle 39, 6633 Biberwier
Breitenwang	Mayrhofer Anton, Stegerbergweg 1, 6600 Breitenwang
Bichlbach	Hosp Werner, 6622 Berwang Nr. 80a
Ehrwald	Paulweber Johannes, Martinsplatz 7, 6632 Ehrwald
Elbigenwalp	Huber Philipp, Köglen 16/1, 6652 Elbigenalp
Heiterwang	Schonger Reinhard, Oberdorf 9, 6611 Heiterwang
Pflach	Beirer Kurt, Füssener Straße 10, 6600 Pflach
Tannheim	Paulweber Bernhard, Kienzen 12, 6675 Tannheim
Weißbach am Lech	Singer Ferdinand, Hauptstraße 31, 6604 Höfen

Der Tierbesitzer ist vom Bademeister nachweislich von der Wartezeit in Kenntnis zu setzen.

Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die von der Tierärztin/ vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten!

4. **Sebacil EC 50% bleibt im Bad nur ca. 3 Tage stabil.** Daher sind die vom Bademeister festgelegten **Badetermine strikt einzuhalten.**
5. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 alle Schafe/Ziegen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen. Eine Verabreichung von Arzneimitteln an nicht eindeutig identifizierte Tiere ist gemäß Tierarzneimittelkontrollgesetz und Rückstandskontrollverordnung nicht gestattet!
6. Von den Tierärzten und den Bademeistern sind über die Anzahl der behandelten Tiere Aufzeichnungen zu führen und der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Amtstierärztin) in Kopie vorzulegen. Diese Aufzeichnungen sind beim Auftrieb oder Abtrieb von den Schaf-/Ziegenhaltern oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und über Aufforderung den Kontrollorganen (Polizei) vorzuweisen.
7. Die Badezeiten sind mit dem Bademeister in der Zeit von April bis zum Abschluss des Auftriebes ca. Mitte Juni 2024 zu vereinbaren und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzumachen. Die festgelegten Badetermine sind abschriftlich der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Amtstierärztin) rechtzeitig vorzulegen.
8. Alp- und Weidebesitzer oder Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe/Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten. Tritt trotz dieser Maßnahmen dennoch bei einem Tier Räude auf, so ist gemäß § 17 des Tierseuchengesetzes Anzeige beim Bürgermeister zu erstatten.
9. Diese Kundmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für das Jahr 2024. Übertretungen werden nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Schönhuber

GEMEINDEAMT STANZACH
Dorf 1 | 6642 Stanzach

Angeschlagen am: 03. APR. 2024

Abgenommen am: